

Berlin, 14. Februar 2011

STELLUNGNAHME

Geschäftsstelle / Office:
Anklamer Straße 38
D-10115 Berlin
fon: ++49 – (0)30 – 443270-0
fax: ++49 – (0)30 – 443270-22
geschaeftsstelle@djb.de
<http://www.djb.de>

zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs (StORMG)

I.

Der Deutsche Juristinnenbund (djB) begrüßt das intensive Bemühen der Bundesregierung, die Möglichkeiten des Schutzes der Opfer von Straftaten, besonders in den schwierigen Fällen des sexuellen Missbrauchs weiter zu verbessern. Der in der unverzüglichen Einberufung des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich“ zum Ausdruck gekommene politische Wille, für die Opfer derartiger Taten unter Wahrung der Balance im Strafprozessrecht Möglichkeiten zur Verminderung der verfahrensbedingten Belastungen zur Verfügung zu stellen, kommt in der Absicht zum Ausdruck, Mehrfachvernehmungen zu vermeiden, die Möglichkeit zur Bestellung einer Opferanwältin bzw. eines Opferanwalts auszuweiten und die Verletztenrechte maßvoll zu stärken.

Allerdings sind die vorgeschlagenen Verbesserungen aus Sicht des djB zum einen nicht ausreichend (II.), zum anderen nicht vollständig (III.).

II.

Grundsätzlich wichtig und die Belastung der Opfer reduzierend ist die Absicht, Mehrfachvernehmungen im Ermittlungs- und Strafverfahren möglichst zu vermeiden. Dem diente die 1998 erfolgte Einführung der Bild-Ton-Technik (Videovernehmung) in die StPO. Unstreitig ist die Strafverfolgung nicht mit einer einzigen Vernehmung des Opfers durchführbar. Zur Klärung der Notwendigkeit akuter strafprozessualer Ermittlungsmaßnahmen bedarf es bei Beginn eines Ermittlungsverfahrens einer summarischen Vernehmung des Opfers der Straftat, die nicht zwangsläufig als Videovernehmung ausgestaltet sein muss. Eine Klärung aller Details der Tat in diesem Zeitpunkt ist im Allgemeinen noch nicht notwendig und würde das Opfer unnötig in die Tatsituation zurückversetzen, was die Sekundärviktimsierung begünstigt. Erforderlich ist vielmehr, eine möglichst umfassende und detaillierte Vernehmung danach in einer Weise durchzuführen, dass Zweifelsfragen geklärt sind, und diese Vernehmung in bestmöglicher Weise unter Wahrung der Beschuldigtenrechte zu dokumentieren. Dem tragen die Regelung des § 58a StPO und die nunmehr vorgesehenen Präzisierungen Rechnung. Die in der Diskussion der Arbeitsgruppen des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und

Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich“ zu Recht beanstandete fehlende Akzeptanz und Einsatzbereitschaft dieser Technik dürfte indes nicht (nur) auf die Skepsis gegenüber den hohen Verfahrensanforderungen dieser Technik zurückzuführen sein. Sie resultiert vielmehr auch aus der Schwerfälligkeit in der Umsetzung. Fehlende Akzeptanz ergibt sich zu einem großen Teil aus der fehlenden praktischen Erfahrung der Strafverfolgungsorgane mit dieser Technik, dem erhöhten Aufwand bei Vorbereitung und Organisation der Videovernehmung und der Problematik, dass die derzeitigen Protokollvorschriften moderner Technik nicht angepasst sind. Diesem Mangel trägt der jetzt vorliegende Referentenentwurf aus Sicht des djb nicht ausreichend Rechnung. Lassen sich die Probleme, geeignete Räumlichkeiten und verlässliche Aufnahmetechnik zur Verfügung zu halten, in Zusammenarbeit mit der Polizei und den insoweit zuständigen Innenministerien noch der erforderlichen Zeit entsprechend lösen, so ist jedenfalls die Herstellung eines authentischen Protokolls der auf Bild-Ton-Träger aufgezeichneten Vernehmung unverhältnismäßig zeitaufwändig. Eine technische Lösung, beispielsweise durch Sprachaufzeichnungsprogramme mit direkter Umsetzung in schriftliche Dokumentation scheitert gegenwärtig am Vorhandensein entsprechender Programme. Aktuell vorhandene, sprachgesteuerte Schreibprogramme bedürfen zur Funktionsfähigkeit des Sprachtrainings durch den Nutzer. Dies ist indes bei der Vernehmung dem Programm unbekannter Personen nicht möglich. Andererseits ist die qualitativ gute authentische Aufzeichnung einer Vernehmung auf Tonaufnahmegerät oder Bild-Ton-Träger ein verlässlicherer Beweis als die in Absprache mit den Vernehmungspersonen von den Vernehmenden erstellten, womöglich sprachlich beeinflussten Protokolle bisheriger Prägung. Es erscheint deshalb sinnvoll, die Aufzeichnungen selbst als Beweismittel zum Protokoll hinzuzunehmen und für die Akten ein Protokoll in Auszügen von den wesentlichen, den Sachverhalt unmittelbar betreffenden Passagen der Vernehmung herzustellen.

Es wird deshalb folgende Änderung des § 168a Abs. 2 StPO vorgeschlagen:

"Der Inhalt des Protokolls kann in einer gebräuchlichen Kurzschrift, mit einer Kurzschriftmaschine, mit einem Tonaufnahmegerät, *mittels Bild-Ton-Träger (§ 58a)* oder durch verständliche Abkürzungen aufgezeichnet werden. Das Protokoll ist in diesem Fall unverzüglich nach Beendigung der Verhandlung herzustellen. *Im Fall der Zeugen- oder Beschuldigtenvernehmung mit Aufzeichnung mittels Tonaufnahmegerät oder mittels Bild-Ton-Träger ist eine wortgetreue Aufnahme der wesentlichen, den Sachverhalt betreffenden Passagen in das Protokoll ausreichend, sofern eine Speicherung auf Datenträger erfolgt.* Die vorläufigen Aufzeichnungen *und die Datenträger sind als Beweismittel* zu den Akten zu nehmen oder, wenn sie sich nicht dazu eignen, bei der Geschäftsstelle mit den Akten aufzubewahren. *Für die Aufbewahrung gelten dieselben Vorschriften wie für die Akten.*"

Eine Verschiebung der Balance zwischen Opfer- und Beschuldigtenrechten im Strafverfahren zu Lasten der Beschuldigten ist mit diesen Änderungen nicht verbunden. Vielmehr werden – ohne Veränderung der Anwesenheits- und Beteiligungsrechte – den Beschuldigten authentische Aussagen der (Opfer-)Zeugen insbesondere in den Fällen vermehrt zur Verfügung stehen, die durch eine Beweissituation Aussage gegen Aussage gekennzeichnet sind. Gerade in diesen Verfahren wurde und wird bis heute in teilweise mühevoller Kleinarbeit in der Beweisaufnahme die tatsächlich gemachte Aussage der (Opfer-)Zeugen zu rekonstruieren versucht. Die hierdurch frei werdenden zeitlichen Ressourcen in die im Einzelfall erforderlich

werdende Augenscheinnahme der aufgezeichneten Vernehmung zu investieren erscheint vertretbar und gewährleistet jedenfalls eine objektiv verlässlichere Entscheidungsbasis.

Diese vorgeschlagenen Änderungen in den Protokollvorschriften, die zugleich eine Absicherung des Verbots der Herstellung von Kopien der Bild-Ton-Träger Aufzeichnungen in § 58a Absatz 2 Satz 4 StPO darstellt, erscheint schließlich aus Sicht des djb im Ergebnis sehr gut geeignet, die Handhabbarkeit der Videovernehmung für die Praxis nachhaltig zu erleichtern und die Akzeptanz dieser Maßnahme signifikant zu erhöhen.

III.

Die im Übrigen im Referentenentwurf vorgesehenen Änderungen, insbesondere die Erweiterung der Bestellung einer Opferanwältin bzw. eines Opferanwalts, die Zulassung eines Rechtsmittels gegen die ablehnende Entscheidung bei der Bestellung einer Opferanwältin bzw. eines Opferanwalts und die Festlegung beschriebener Qualifikationen für Jugendrichter(innen) und Jugendstaatsanwält(inn)e(n) werden vom djb als opferschützende Maßnahmen bei Wahrung der Balance zwischen Opfer- und Beschuldigtenrechten ausdrücklich begrüßt.

Jutta Wagner
Präsidentin

Dagmar Freudenberg
Vorsitzende der Kommission Strafrecht